

Richtlinie Stärkung der ärztlichen Versorgung durch Förderung von Niederlassungen in der Gemeinde Oyten

I. Präambel

1. Zweck der Zuwendung

Die Gemeinde Oyten möchte die ärztliche Versorgung auch zukünftig sicherstellen und deshalb die Niederlassung von Medizinerinnen und Medizinern finanziell fördern.

In den nächsten Jahren werden zunehmend mehr Ärztinnen und Ärzte in der Gemeinde Oyten ihre Praxis altersbedingt aufgeben, so dass in mehreren Bereichen eine Unterversorgung droht. Zudem entscheiden sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Durch das Förderprogramm soll eine Niederlassung attraktiver gestaltet und ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlicher Haus- oder Facharzt bzw. als vertragsärztlich tätige Haus- oder Fachärztin. Auch die Anstellung eines Haus- oder Facharztes bzw. einer Haus- oder Fachärztin im Fördergebiet ist förderfähig. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden.

Die Entscheidung über die Förderung der jeweiligen Facharztgruppen trifft die Gemeinde Oyten nach Abstimmung mit der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

3. Fördergebiet

Fördergebiet ist das Gemeindegebiet.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Haus- und Fachärzte, die sich in der Gemeinde Oyten im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im ärztlichen Bereich niederlassen oder eine Zweigpraxis gründen.

Darüber hinaus können Ärztinnen und Ärzte, die solche für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Haus- oder Facharzt/ärztin anstellen, eine Förderung erhalten. Sofern sich der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten muss, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, ist eine Förderung nicht möglich. Ein Ortswechsel der Ärztin bzw. des Arztes innerhalb der Gemeinde Oyten ist von der Förderung ausgenommen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin sich verpflichtet, die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt. Ausnahmen sind rechtzeitig mit schriftlichem Antrag mit der Gemeinde Oyten abzustimmen,
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichtet, die ärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben,
- im Falle der Gründung einer Zweigpraxis ein Stundenumfang von mindestens zehn Stunden pro Woche verteilt auf mehrere Tage erreicht wird,
- bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens drei Jahre besetzt bleibt,
- mit der Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Bewilligung nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung erteilt worden ist.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendung

Die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert.

Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zulassung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderhöhe beträgt bei einer Niederlassung einmalig 30.000,-€.

Bei Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung liegt die Zuwendung bei 15.000,-€.

6.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., ist zu beachten.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird, außer eine schriftliche Ausnahme liegt vor;
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet werden;
- die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

Die Zuwendung ist bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis anteilig zurückzuzahlen, und zwar bei Eintritt des die Rückzahlungspflicht begründenden Ereignisses

- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres vollständig,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres zu vier Fünftel,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres zu drei Fünftel,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres zu zwei Fünftel.
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres zu einem Fünftel.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zusammen mit den dort genannten Unterlagen bei der Gemeinde Oyten, Wirtschaftsförderung zu stellen.

2. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet die Gemeinde Oyten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Förderungen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Oyten erlässt gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Rechtsfolge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

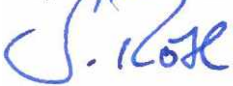
3. Nachweis der Verwendung

Die Gemeinde Oyten ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, entsprechend erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Oyten vom 15.04.2024 zum 01.05.2024 in Kraft.

Oyten, 30.04.2024



Röse

Bürgermeisterin